



Auflösung, Liquidation und Löschung einer AG, GmbH, Genossenschaft und eines Vereins

1. Schritt: Eintragung der Auflösung

Die **Auflösung** ist vom Verwaltungsrat (Art. 737 OR, 63 Abs. 1 HRegV; Aktiengesellschaft) bzw. von den Geschäftsführern (Art. 821a OR, 83 HRegV; GmbH) bzw. von der Verwaltung (Art. 912 OR, 89 HRegV; Genossenschaft) bzw. dem Vorstand (Art. 79 ZGB, Art. 93 HRegV; Verein) **umgehend nach dem Auflösungsbeschluss** beim Handelsregister anzumelden. Im Handelsregister sind die Auflösung, das Datum des Auflösungsbeschlusses, der Firmenzusatz "in Liquidation", die Liquidatoren sowie die Aufhebung der statutarischen Übertragungsbeschränkung von Aktien und Partizipationsscheinen einzutragen. Gegebenenfalls sind auch Änderungen betreffend die eingetragenen Zeichnungsberechtigungen und eine zusätzliche Liquidationsadresse (Art. 63 Abs. 3, 83, 89 und 93 HRegV) zu registrieren.

Die **Anmeldung** der Auflösung ist durch zwei Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans (Verwaltungsrat bzw. Geschäftsführung bzw. Verwaltung bzw. Vorstand) oder von einem Mitglied mit Einzelzeichnungsberechtigung der aufgelösten Rechtseinheit zu unterzeichnen (Art. 17 Abs. 1 lit. c HRegV). Als Beleg benötigen wir bei einer AG und bei einer GmbH die öffentliche Urkunde (Art. 736 Ziff. 2 OR, 821 Abs. 2 OR; Art. 63 Abs. 2 lit. a, 83 und 89 HRegV), bzw. bei einer Genossenschaft und einem Verein das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer originalunterzeichnete Protokoll über den **Auflösungsbeschluss** und gegebenenfalls die Bezeichnung der Liquidatoren und deren Zeichnungsberechtigung. Zudem sind die Wahlannahmeerklärungen der Liquidatoren und deren amtlich beglaubigte Unterschriften einzureichen (Art. 63 Abs. 2 HRegV), sofern die Personen noch nicht bei dieser Rechtseinheit eingetragen waren. Die Annahme der Wahl kann auch durch die Unterzeichnung der Anmeldung erklärt werden.

2. Schritt: Eintragung der Löschung

Mit der Auflösung tritt die Gesellschaft in Liquidation (Art. 738, 821a Abs. 1, 826 Abs. 2, 913 Abs. 1 OR und 58 ZGB). Die Liquidatoren haben die Liquidation gemäss Art. 742 ff. OR durchzuführen. Insbesondere ist die Publikation von drei Schuldenrufen im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu veranlassen (Publikationen im SHAB müssen über das [Online-Formular](#) eingereicht werden).

Die Löschung ist von den Liquidatoren erst nach Beendigung aller Liquidationshandlungen anzumelden (Art. 746, 826 Abs. 2 und 913 Abs. 1 OR), **frühestens jedoch ein Jahr nach der Veröffentlichung des dritten Schuldenrufes im SHAB**. Die Löschanmeldung kann indessen bereits nach Ablauf von drei Monaten erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte im Sinne von Art. 745 Abs. 3 OR bestätigt, dass die Schulden getilgt sind und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Interessen Dritter gefährdet werden.

Mit der Mitteilung über die Beendigung der Liquidation und der Anmeldung zur Löschung der Firma sind uns gleichzeitig auch die Daten des dreimaligen Schuldenrufes im SHAB, das heisst Ausgabedatum der jeweiligen Blätter und die Meldungsnummern bekanntzugeben. Die **Anmeldung** der Löschung ist durch sämtliche Liquidatoren zu unterzeichnen (Art. 17 Abs. 1 lit. i HRegV).

Die Löschung darf erst in das Handelsregister eingetragen werden, wenn die Steuerbehörden des Bundes und des Kantons der Löschung zugestimmt haben.